

12./X. 1915

Die Sicherstellung von Ölen und Fetten.

Die Verordnung des Bundesrates zur Sicherstellung von Ölen und Fetten für die menschliche Ernährung und für eine angemessene Preisgestaltung dieser Stoffe liegt jetzt im Wortlaut vor. Wer diese mit Beginn des 11. Novembers in Gewahrsam hat, muß sie dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin bis zum 15. November anzeigen. Mengen, die unterwegs sind, müssen unverzüglich nach Empfang angezeigt werden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen von weniger als zehn Doppelzentner zusammen. Betroffen werden die verschiedensten Öle, ferner Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art, Walfett, Wollfett, Knochenfett, Holzöl, Tran, Klauenöl, Olein und Stearin. Öle und Fette, Mischungen, Abfallerzeugnisse und Fettsäuren dürfen nur vom Kriegsausschuß abgesetzt werden. Die Verarbeitung für Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefette wird bestimmten Beschränkungen unterworfen. Auf Verlangen sind die Stoffe dem Kriegsausschuß zu überlassen. Dieser erklärt auf Antrag nach vier Wochen, welche Mengen er übernehmen will. Das übrige wird frei. Für den Übernahmepreis sind bestimmte Höchstpreise vorgesehen, die von 205 bis 330 M für den Doppelzentner gehen. Auf Beschwerde setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Der Kriegsausschuß verteilt die Öle und Fette. Verboten ist die Verarbeitung von Leinöl, Talg und Dampfmedizinaltran zur Herstellung von Seifen, sowie die Spaltung dieser Stoffe.